OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551735/9/KLe/HK

Datum:
Linz, 4. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. A F vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, G S, L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.11.2019 GZ: ForstR10-271-2019 BHGMForstR-2019-500483/6-SAM, betreffend forstbehördlicher Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist in Spruchpunkt 1. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.11.2019 GZ: ForstR10-271-2019 BHGMForstR-2019-500483/6-SAM, wird mit 31.8.2020 neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.11.2019 GZ: ForstR10-271-2019 BHGMForstR-2019-500483/6-SAM, wurde folgender Spruch erlassen:

„Herrn Dr. A F, P, W wird folgender forstpolizeilicher Auftrag erteilt:

Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die Entfernung der konsenslos errichteten Hütte im Ausmaß von ca. 5 m² auf einer Teilfläche des Gst. Nr. x, KG. K, Gemeinde P (sh. beiliegender Lageplan und Fotos) hat bis 31.05.2020 zu erfolgen.

2. Nach der Entfernung der Hütte ist der Waldboden der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen.

3. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich zu obiger Aktenzahl zu melden.

Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 6 iVm. §§ 17 Forstgesetz 1975 idgF.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde in der Folgendes ausgeführt wird.

„[...] Mit dem angefochtenen Bescheid der BH Gmunden wurde mir die Entfernung einer konsenslos errichteten Hütte im Ausmaß von ca. 5 m² auf einer Teilfläche des Waldgrundstückes x, GB K, Gemeinde P, bis zum 31.05.2020 aufgetragen.

Des Weiteren enthält der forstpolizeiliche Auftrag die Verpflichtung, nach Entfernung der Hütte den Waldboden der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen und Beginn und Abschluss der Arbeiten der Behörde unaufgefordert und schriftlich zu melden.

Richtig ist, dass ich vor mehreren Jahren den im Bescheid abgebildeten Holzverschlag auf meinem Waldgrundstück errichtet habe. Insoweit die Behörde im angefochtenen Bescheid von einer ‚Hütte‘ schreibt, erachte ich diese Bezeichnung als nicht zutreffend. Unter einer Hütte versteht man meiner Ansicht nach ein nach allen Seiten hin abgeschlossenes Bauwerk. Ein derartiges Bauwerk liegt hier jedoch nicht vor. Der von mir errichtete Holzverschlag verfügt weder über einen Boden, noch über ein geschlossenes Dach. Dies ist auf den im Bescheid enthaltenen Lichtbildern auch eindeutig zu erkennen.

Jene ca. 5 m² große Fläche, auf welcher ich den Verschlag errichtete, war nicht bestockt. Ich habe vor der Errichtung weder Sträucher noch Bäume entfernt.

Sinn und Zweck dieses von mir errichteten Verschlages ist es ausschließlich, darin die zur Bewirtschaftung meines Waldes notwendigen Werkzeuge zu verwahren, damit ich diese nicht ständig von meinem über 400 m entfernten Wohnhaus in den Wald tragen muss.

Neben der luftlinienmäßigen Entfernung von über 400 m ist zudem ein Höhenunterschied von über 40 m von meinem Wohnhaus bis zum Waldgrundstück zu überwinden.

Wie allgemein bekannt ist, sind die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Werkzeuge relativ schwer und sperrig und mit einem PKW nicht transportierbar. Ich benötige diesen Holzverschlag, den ich auf einer unbestockten Waldgrundfläche errichtet habe, zweifelsfrei und unbedingt zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung meines Waldes.

Bei der Verwendung einer unbestockten Waldgrundfläche für den Bau einer Hütte liegt dann keine Rodung im Sinne des § 17 ForstG vor, wenn diese Hütte tatsächlich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und dazu unbedingt benötigt wird (VwGH 2000/10/0115, ZfVB 2006/1139).
Dazu kommt, dass ich für die Errichtung des Verschlages kein Fundament, weder aus Beton, noch aus Holz, errichtet habe, sondern lediglich 4 Holzsteher in den Boden gesetzt und an diese 4 Seitenwände, bestehend aus Holzbrettern, geschraubt habe.
Der Verschlag ist aber auch an der Decke nicht verschlossen, sondern ist lediglich lose ein Dach aufgesetzt. Der Waldboden wurde durch dessen Errichtung in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen.
Meines Erachtens kann der im bekämpften Bescheid verwendete Ausdruck ‚Holzhütte' zu Missverständnissen insoferne führen, als möglicherweise gemeint wird, ich würde darin Holz einlagern. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ich verwende den Verschlag nicht zur Lagerung des bearbeiteten Holzes, sondern benötige ich den Verschlag zur Einlagerung meiner forstwirtschaftlichen Geräte wie Scheibtruhe, Motorsägen, Forstseile uvam. Im Jahr 2015 erlitt ich bei Forstarbeiten in meinem Wald durch einen Arbeitsunfall eine Schulterverletzung, an der ich noch heute laboriere und bin ich auch deswegen auf die Einlagerung des forstwirtschaftlichen Werkzeuges an Ort und Stelle angewiesen.
Es ist mir daher nicht zumutbar, die schweren Geräte jeweils bei Forstarbeitseinsätzen von meinem Wohnhaus in den Wald zu tragen.
Zudem habe ich im Verschlag einen Erste-Hilfe-Koffer samt Schutzausrüstung eingelagert, was meines Erachtens in Anbetracht der allseits bekannten Gefahr, die von Forstarbeiten ausgeht, unerlässlich ist.
Der Verschlag ist in einem Laubwald errichtet, welcher vor ca. 30 Jahren gepflanzt wurde. In diesem Bereich ist ca. alle 40 m² ein Baum gepflanzt und wurde für die Aufstellung des Verschlages kein einziger Baum gefällt. Eine Wiederbewaldung wäre daher auch im Falle einer Entfernung des Holzverschlages nicht möglich, weil auch zuvor sich an der konkreten Stelle kein Baum befand. Es kann im gegenständlichen Fall auch von keiner Waldverwüstung die Rede sein. Im Gegenteil fördert der gegenständliche Verschlag die ordnungsgemäße und sorgfältige Bewirtschaftung meines Waldes.
Da die Behörde seit Juni 2015 von der Errichtung dieses Holzverschlages Kenntnis hat und sie es über 4 Jahre hindurch nicht für erforderlich hielt, einen Beseitigungsbescheid zu erlassen, ist sie bis zur Bescheiderlassung im November 2019 wohl selbst davon ausgegangen, dass durch die Errichtung dieses Verschlages kein widerrechtlicher Eingriff in das Forstrecht erfolgt ist.
Ergänzend weise ich auch darauf hin, dass ich unmittelbar nach der Errichtung des Verschlages an dessen Außenwand (südostseitig) ein ‚Bienenhotel' angebracht habe und seither dieses Bienenhotel jahrelang ununterbrochen von Wildbienen bewohnt wird.
Ich bekämpfe den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seinem gesamten Inhalt nach und beantrage, diesen ersatzlos aufzuheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der

Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben nach der mündlichen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Es langte keine Stellungnahme beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Waldgrundstücks Grst. x, KG K, Gemeinde P.

Auf diesem Grundstück errichtete der Beschwerdeführer im Jahr 2015 eine Hütte ohne Fundament im Ausmaß von ca. 5 m² auf Waldboden. Darin werden forstwirtschaftliche Geräte wie eine Scheibtruhe, Motorsägen und Forstseile gelagert. Für die Errichtung wurde kein forstlicher Bewuchs entfernt. Die direkte Entfernung (Luftlinie) zum Wohnhaus des Beschwerdeführers beträgt 211 m (Messung aus dem Orthofoto). Die Entfernung unter Berücksichtigung der vorhandenen befahrbaren Forststraße beträgt ca. 1,18 km. Die zu bewirtschaftende Waldfläche beträgt ca. 2 ha.

Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar, dass im Kleinwald der Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung 9 bis 13 Stunden pro ha und Jahr beträgt, es sich somit bei den vom Beschwerdeführer bewirtschafteten Waldflächen um einen Arbeitsaufwand von ca. 20 bis 25 Stunden im Jahr handelt und für diesen zeitlichen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der geringen Entfernung zum Wohnhaus des Beschwerdeführers keine Hütte für die Lagerung der forstlichen Geräte notwendig ist.

Den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Es liegt keine Rodungsbewilligung oder Anmeldung vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 17 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Im gegenständlichen Fall wurde durch die Errichtung der Hütte Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet. Es liegt daher eine unbefugte Rodung vor.

Wenn Waldeigentümer […] bei Behandlung des Waldes […] die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, […] die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen […], wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen, […] dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen […] (§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975).

Voraussetzung für die Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 ist, dass es sich bei der betreffenden Fläche im Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstrechtliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 gehandelt hat; Tatbestandsvoraussetzung ist weiters ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften (vgl. aus der ständigen hg. Judikatur etwa das Erkenntnis des VwGH vom 26.4.2010, Zl. 2008/10/0136).

Rodung ist nach den Begriffsbestimmungen des § 17 Abs 1 ForstG 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. Maßgebend ist somit nicht, ob auf der in Rede stehenden Fläche, deren Waldeigenschaft nicht zweifelhaft ist, Bewuchs entfernt wurde, sondern, ob die in Rede stehende Fläche auch nach Errichtung einer Hütte Zwecken der Waldkultur dient (VwGH 17.5.1993, 92/10/0374; 26.9.1994, 93/10/0001).

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Hütte für die Waldbewirtschaftung aufgrund der geringen Ausmaße der zu bewirtschaftenden Fläche und der geringen Entfernung zum Wohnhaus des Beschwerdeführers nicht erforderlich ist und somit nicht den Zwecken der Waldkultur dient.

Die Frist war aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeit neu festzusetzen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer